Bedingungen für die Abförderung der Schlacke mittels Pferde

1

Der Unternehmer verplichtet sich, die mit Schlacke beladenen Wagen entweder direkt von der Schmrzhütte aus oder von der großen Drehscheibe westlich der Füllstraße abzufördern und auf der Schienenbahn in rangierten Zügen bis zum gangbaren Galdensturz (die Sturzkante) zu transportieren. Das Entleeren der Wagen und Rangieren der leeren und vollen Züge erfolgt durch die von der Verwaltung gestellten Arbeiter.

2

Der Unternehmer verplichtet sich, alle beim Betrieb der Krughütte anfallende Schlackein dem Maße, wie solche anfällt, sowohl am Tage als in der Nacht ebenso Sonntags wie Werktags auf eine Entfernung von mindestens 300 Meter abzuföedern. Derselbe stellt die nötige Anzahl Pferde sowie die Pferdeführer. Stallung für die Pferdeund Aufenthalts und Schlafräume für die Pferdeführer und Wärter wird von der bütte gewährt.

3

Unternehmer sowohl, alsdessen Leute (knechte) haben sich den Anordnungen der hüttenverwaltung zu fügen und zu unterwerfen sich den für das faktoreis fuhrwesen festgesetzten Bedingungen. Der Unternehmer ist für seine knechte stets verantwortlich.

4

Der Unternehmer hat keine Ansprüche auf besondere Entschädigungen und er hat derselbe namentlich jeden Unglückfall an Pferden selbst zu tragen.

5

Der Fuhrlohn wird auf die verschmolzenen Schiefern nach Tonnen (a Tonne = 203tr) berechnet und allmonatlich von der wüttenkasse ausgezahlt.

Abschlagszahlungen finden nicht statt. Der verdiente Fuhrlohneines Monats bleibt als Kaution stehen. Der Unternehmer erklärt sich damit einverstanden, daßaus der selben Wehrkosten gedeckt werden, die durch ungenügende Abförderung der Schlacke der wütte erwachsen.

6

Die Güttenverwaltung ist befugt, den Unternehmer in Conventionalstrafen von 3,00,30,00 M zu nehmen, wenn die getroffenen Anordnungen nicht befolgt und die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt werden. Diese Strafen werden von dem verdienten Fuhrlohn am Montage innebehalten und fließen in die Mansfelder, Knappschaftskasse, bei mehrfachen Wiederholungen dieser Fälle findet Ausschließung des Kontraktes statt.

7

Beiben Teilen-sowohl ber Verwaltung ber Krughütte, als auch ben Fuhrunterunternehmern-steht eine vierwöchentliche Künbigung zu.

8

Bei vorkommenden Differenzen verplichtet sich der Unternehmer, unter Ausschluß des Prozesweges die Entscheidungen der OberBergru. Güttensbirektion anzuerkennen.

9 Durch meine Unterschrift erkenne ich vorstehende Bedingungen für die Schlackenabfuhr auf der Krughütte als bindend an.

Eisleben, den 18. Juni 1880

gez.herold